

Satzung

für den Verein

Haushalt in Bildung und Forschung e.V.

(Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.2.1994 in Fulda)

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen „Haushalt in Bildung und Forschung e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Ziele und Aufgaben des Vereins*

Der Verein sieht seine Aufgaben darin,

- die Belange haushaltsbezogener Bildung zu vertreten,
- die Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Bildung zu fördern und
- eine Integrationsfunktion über die Grenzen der Bundesländer hinweg wahrzunehmen.

Diese Ziele will der Verein

- durch Informationsarbeit und Initiativen gegenüber Ministerien, Schulbehörden, Elternverbänden u.a. Organisationen
- durch Informationsarbeit in Form von Arbeitstagen, Ausstellungen und Dokumentationen

erreichen.

Das gemeinsame Aufgreifen neuer, sich aus dem gesellschaftlichen Entwicklungsprozess ergebender Aufgaben ist vorrangige Zielsetzung. Es gilt, das Spannungsfeld zwischen Fachtradition und Fachperspektiven, zwischen spezifischer Fachsicht und der Beteiligung an übergeordneten Studien- und Lernbereichen über die Grenzen der Bundesländer hinweg zu nutzen.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein „Haushalt in Bildung und Forschung e.V.“ besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) natürliche Personen, die im Bereich von Forschung, Lehre und Bildung für den Haushalt tätig sind oder waren bzw. sich im Studium oder in der Ausbildung für dieses Lehrgebiet befinden;
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit vergleichbaren Aufgaben.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 *Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme juristischer Personen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor Ende des Jahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein erheblicher Verstoß liegt u.a. dann vor, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb zweier Monate nicht bezahlt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge ausgeschlossen. Beiträge sind auf jeden Fall bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Die fördernden Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart wird.

§ 7 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes.
2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Wochen vor der Sitzung einberufen.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand jederzeit unter Einbehaltung einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahme: § 11 bleibt unberührt.
8. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass eine geheime oder schriftliche Abstimmung beantragt wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Absprache der Arbeitsschwerpunkte.

§ 9 *Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/ der 1. Vorsitzenden
dem/ der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
dem/ der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Der/ die 1. Vorsitzende, der/ die 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberichtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so findet auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Es bleibt solange im Amt, bis eine Nachwahl erfolgt.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und arbeitet an der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. Er kann besondere Aufgaben an einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis delegieren.

§ 10 *Anfall des Vereinsvermögens*

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es ist der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 *Satzungsänderung*

1. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
Ein entsprechender Tagesordnungspunkt muss in der Einladung enthalten sein.
Satzungsänderungsanträge sollen den Mitgliedern vorher schriftlich zugeleitet werden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Zustimmung von $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.